



**Brüssel, den 11. Dezember 2020  
(OR. en)**

**13961/20**

**JUR 592**

## **GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES**

---

Absender:	Juristischer Dienst
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Teil I der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020 – Übereinstimmung mit den Verträgen und mit der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union

---

1. Teil I der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020 zielt – wie unter den darin enthaltenen Nummern 2 und 4 dargelegt – darauf ab, Blockaden im Hinblick auf das MFR-Paket als Ganzes zu überwinden, einschließlich der MFR-Verordnung und des Eigenmittelbeschlusses, indem die zu dem Entwurf der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden die „Verordnung“) vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden und eine angemessene und dauerhafte Antwort auf diese Bedenken gefunden wird. Zu diesem Zweck enthalten die Schlussfolgerungen Klarstellungen, Zusicherungen zu Auslegungsfragen und die Darlegung eines gemeinsamen Verständnisses darüber, wie die Verordnung in der Praxis angewandt wird.
2. Die Schlussfolgerungen beruhen auf der Annahme, dass der Wortlaut der Verordnung der gleiche sein wird wie der, der im Rahmen des letzten Trilogs mit dem Europäischen Parlament vom 5. November 2020 politisch vereinbart wurde; dieser Wortlaut wurde in der Zwischenzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und ist nun in Dokument 9980/20 enthalten.

3. Der Juristische Dienst ist der Auffassung, dass Teil I der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dem Inhalt und den Zielen der Verordnung entspricht und damit vereinbar ist. Insbesondere stellt kein Element von Teil I der Schlussfolgerungen einen Gegensatz zu, einen Widerspruch gegenüber oder eine Änderung der Verordnung dar. Es wird darin das unter Nummer 1 genannte gemeinsame Verständnis dargelegt.
  4. Allgemein stimmt Teil I der Schlussfolgerungen mit den Verträgen der EU und dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts überein. Darin werden im Einklang mit den Verträgen die Befugnisse der verschiedenen Organe, einschließlich des Befugnisses des Mitgesetzgebers zur Annahme der Verordnung sowie des Befugnisses der Kommission und des Rates zu Verpflichtungen über deren Anwendung, geachtet.
-